

Bekanntmachung der Gemeinde Wasbüttel

**Betr.: Bebauungsplan "Bauerbruch" mit örtlicher Bauvorschrift,
für das in der Anlage dargestellte Gebiet.**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wasbüttel hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 dem Entwurf des Bebauungsplans "Bauerbruch" und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift sowie der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Entwicklung eines neuen Wohngebiets in der Ortschaft Wasbüttel.

Der Planentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 28.01.2013 bis einschl. 28.02.2013

in der Gemeindeverwaltung Wasbüttel, Mittelstr. 1 (Alte Schule), 38553 Wasbüttel, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Isenbüttel unter www.isenbuettel.de eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind als umweltbezogene Informationen

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn,
- Stellungnahmen zum Räumstreifen an der Beekriede vom Landkreis Gifhorn, des Unterhaltungsverband Oberaller und der Landwirtschaftskammer
- Stellungnahmen zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet vom Landkreis Gifhorn und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Stellungnahme zum Arten- und Biotopschutz der KONU
- Stellungnahmen des Landkreises Gifhorn und des Wasserverbandes Gifhorn zur Regenwasserrückhaltung

verfügbar.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Wasbüttel oder der Samtgemeinde Isenbüttel vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wasbüttel, den 17.01.2013

Der Bürgermeister

.....
Gez.: Lau

Aushang: 18.01.2013
Abnahme: 01.03.2013